



Rentenversicherungspflicht beherrschender GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit seinem Urteil vom 24. November 2005 die Rentenversicherungspflicht möglicherweise auf selbständige GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer ausgeweitet.

1. Hintergrund: Voraussetzungen zur Rentenversicherungspflicht - Selbständiger

Im Unterschied zu den anderen Zweigen der Sozialversicherung kennt die gesetzliche Rentenversicherung seit jeher auch eine Versicherungspflicht bestimmter Gruppen Selbständiger (z.B. Lehrer, Hebammen). Mit dem Gesetz zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte v. 17.12.1998 wurde mit Wirkung zum 1.1.1999 der Personenkreis der rentenversicherungspflichtigen Selbständigen erweitert.

Seit 1.1.1999 ist ein selbständig Tätiger nur dann von der gesetzlichen Rentenversicherung befreit, wenn er nicht scheinselbständig oder arbeitnehmerähnlich selbständig ist:

- Scheinselbständigkeit

Scheinselbständigkeit liegt vor, wenn jemand selbständige Dienst- oder Werksleistungen für ein fremdes Unternehmen erbringt, dabei aber durch den Grad der persönlichen Abhängigkeit wie ein abhängiger Arbeitnehmer anzusehen ist.

Die Beurteilung, ob eine abhängige Beschäftigung vorliegt, richtet sich nach einer Gesamtwürdigung aller Umstände.

Arbeitnehmer ist, wer weisungsgebunden vertraglich geschuldete Leistungen im Rahmen einer von seinem Vertragspartner bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Ausschlaggebend für die Beurteilung, ob der Betreffende abhängig beschäftigt ist, ist nicht nur, dass der Beschäftigte einem Direktionsrecht seines Vertragspartners unterliegt, welches Inhalt, Durchführung, Zeit, Dauer, Ort oder sonstige Modalitäten der zu erbringenden Tätigkeit betreffen kann. Für eine abhängige Beschäftigung spricht gleichermaßen eine detaillierte und den Freiraum für die Erbringung der geschuldeten Leistung stark einschränkende rechtliche Vertragsgestaltung oder tatsächliche Vertragsdurchführung.

Es lassen sich jedoch keine abstrakten, für alle Beschäftigungsverhältnisse geltenden Kriterien aufstellen. Zu beachten ist in jedem Fall die Eigenart der jeweiligen Tätigkeit. In erster Linie sind für die Abgrenzung einer abhängigen von einer selbständigen Beschäftigung die tatsächlichen Umstände der Leistungserbringung von Bedeutung, nicht aber die Bezeichnung, welche die Parteien ihrem Rechtsverhältnis gegeben haben oder gar die von ihnen gewünschte Rechtsfolge.

- Arbeitnehmerähnliche Selbständigkeit

Arbeitnehmerähnlich selbständig sind Personen,

- die nach obigen Kriterien nicht abhängig beschäftigt - also selbständig tätig - sind,
- die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus dieser Tätigkeit 400 EUR monatlich übersteigt, und
- die auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

2. GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer

2.1. Bisherige Anwendung

Bisher lag eine Rentenversicherungspflicht für Gesellschafter-Geschäftsführer ausschließlich dann vor, wenn sie keinen maßgeblichen Einfluss auf die Willensbildung der Gesellschaft nehmen konnten. In diesem Fall galten sie als abhängige Beschäftigte der Gesellschaft (Arbeitnehmer) und waren prinzipiell in allen Zweigen der Sozialversicherung pflichtversichert. Ein Einfluss auf die Willensbildung wurde in der Regel dann angenommen, wenn der Gesellschafter-Geschäftsführer auf Grund einer Sperrminorität oder als Mehrheitsgesellschafter in der Lage war, ihm nicht angenehme Entscheidungen der Gesellschaft zu verhindern.

2.2. BSG Urteil vom 24. November 2005

Das Urteil des BSG bezog sich auf die Klage eines Allein-Gesellschafter-Geschäftsführers für die Jahre 1999 - 2001. Das BSG stellte fest, dass entgegen der herrschenden Praxismeinung die Rentenversicherungspflicht nicht auf Ebene der GmbH, sondern auf Ebene des Geschäftsführers zu prüfen ist. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Rentenversicherungspflicht (vgl. Punkt 1.) durch das BSG ergab Folgendes:

- Der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer erfüllt in aller Regel das Kriterium der selbständigen (also nicht abhängigen) Beschäftigung;
- Entgegen der bisherigen Praxismeinung kommt das BSG aber zu dem Ergebnis, dass der Gesellschafter-Geschäftsführer typischerweise als arbeitnehmerähnlicher Selbständiger zu behandeln ist, da er i.d.R. für seine Tätigkeit für die GmbH keine eigenen Angestellten beschäftigt und nur für einen Arbeitgeber - die GmbH - tätig ist.

3. Mögliche Folgen

Sollte sich das BSG mit seiner Rechtsansicht durchsetzen, bedeutet dies für die bisher als sozialversicherungsfrei beurteilten Gesellschafter-Geschäftsführer eine Pflichtversicherung in der Rentenversicherung bereits seit 1. Januar 1999. Bei der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung bleibt es bei der bisherigen Handhabung.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals BfA) hält sich bis dato mit einer offiziellen Stellungnahme zu diesem Thema zurück. Obwohl derzeit noch offen ist, ob und in welcher Form das Urteil in die Praxis umgesetzt wird - insbesondere ob und ab wann rückständige Beiträge eingefordert werden - deutet sich an, dass der Rentenversicherungsträger eine Übergangslösung schaffen wird und das Gesetz für Jahre vor 2006 wohl nicht anwenden wird.

Sollte der Sozialversicherungsträger das Urteil rückwirkend anwenden wollen - was bei geänderter Rechtsprechung möglich scheint - droht im Einzelfall Rentenversicherungspflicht ab 1999. Wegen der kurzen Verjährung bei fehlendem Vorsatz, der hier wohl anzunehmen ist, dürften jedoch Beitragsforderungen bis einschließlich 2001 bereits verjährt sein, so dass „nur“ noch Beitragsnachforderungen mit Fälligkeiten ab 2002 zu befürchten sind.

Bezüglich der Höhe der zu befürchtenden Rentenversicherungsbeiträge gibt es eine besondere Bemessungsgrundlage, den sogenannten Regelbeitrag. Hierbei handelt es sich um den durchschnittlichen Beitrag aller Rentenversicherungspflichtigen. Der Rentenbeitrag orientiert sich somit nicht an der tatsächlichen Höhe der Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers.

4. Gegenmaßnahmen

Es stellt sich die Frage, ob und wie auf das neue Urteil des BSG zu reagieren ist. Um das sich aus dem Urteil ergebende Risiko zumindest für die Zukunft unverzüglich zu minimieren, könnte daran gedacht werden, an den Voraussetzungen der arbeitnehmerähnlichen Selbständigkeit anzusetzen. Das heißt:

- Aufnahme einer Tätigkeit für weitere Auftraggeber, um damit mindestens 1/6 der gesamten selbständigen Einkünfte zu erwirtschaften; oder
- Beschäftigung eines eigenen versicherungspflichtigen Angestellten im Rahmen der Selbständigkeit (beispielsweise Sekretärin, Reinigungskraft).

Weiter kann überlegt werden, gänzlich auf eine Vergütung für die Geschäftsführung zu verzichten und eine Kompensation für den Tätigkeitseinsatz alleine über Dividenden zu erlangen.

Welchen Weg man hier auch überlegen mag - wir empfehlen eine eingehende Beratung durch einen entsprechend versierten Rechtsanwalt in Zusammenarbeit mit Ihrem Steuerberater.

Selbstverständlich halten wir Sie über die weitere Entwicklung dieses Themas auf dem Laufenden.